

# Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin  
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung

75. Jahrgang Nr. 36

Berlin, den 19. Dezember 2019

03227

26.11.2019	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an den Grundstücken innerhalb des Gebietes der ehemaligen Kasernenstandorte Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne und Train-Kaserne (einschließlich Munitionslager) sowie den anschließenden Flächen zwischen Seeburger Straße/Seeburger Weg, Wilhelmstraße und Heerstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt .....	2130-3-150	786
3.12.2019	Fünfte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung .....	2030-1-1	787
10.12.2019	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-104 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde		789

## Verordnung

### **zur Aufhebung der Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an den Grundstücken innerhalb des Gebietes der ehemaligen Kasernenstandorte Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne und Train-Kaserne (einschließlich Munitionslager) sowie den anschließenden Flächen zwischen Seeburger Straße/Seeburger Weg, Wilhelmstraße und Heerstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt**

Vom 26. November 2019

Auf Grund des § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und des § 246 Absatz 2 Satz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 16 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664) geändert worden ist, verordnet der Senat:

#### § 1

##### Aufhebung der Verordnung

Die Verordnung über ein Vorkaufsrecht des Landes Berlin an den Grundstücken innerhalb des Gebietes der ehemaligen Kasernenstandorte Schmidt-Knobelsdorf-Kaserne und Train-Kaserne (einschließlich Munitionslager) sowie den anschließenden Flächen zwischen Seeburger Straße/Seeburger Weg, Wilhelmstraße und Heerstraße im Bezirk Spandau, Ortsteil Wilhelmstadt, vom 30. Mai 2017 (GVBl. S. 330) wird aufgehoben.

#### § 2

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. November 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller	Katrin Lompscher
Regierender Bürgermeister	Senatorin für Stadtentwicklung und Wohnen

## Fünfte Verordnung zur Änderung der Mutterschutzverordnung

Vom 3. Dezember 2019

Auf Grund des § 74 Absatz 2 des Landesbeamtengesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 706) geändert worden ist, verordnet der Senat:

### Artikel 1 Änderung der Mutterschutzverordnung

Die Mutterschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665), die zuletzt durch Artikel XII Nummer 13 des Gesetzes vom 19. März 2009 (GVBl. S. 70) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
    - bb) Die Nummern 6 bis 8 werden die Nummern 5 bis 7.
    - cc) Nummer 9 wird Nummer 8 und wie folgt gefasst:
 

„8. für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst (Außendienst), im Strafvollzugsdienst (Gefangenenaufsichtsdienst) oder im Justizwachtmeisterdienst (Sicherungs- und Vorführdienst);“
    - dd) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 eingefügt:
 

„9. für die Tätigkeit im Gerichtsvollzieherdienst (Vollstreckungshandlungen im Außendienst) oder im Vollstreckungsdienst der Finanzämter (Außendienst);“
  - b) In Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „bereit erklären“ durch die Wörter „bereiterklärt haben und nach dem Ergebnis einer Bewertung der Arbeitsbedingungen durch die Dienstbehörde eine unverantwortbare Gefährdung für die schwangere Beamtin und ihr Kind ausgeschlossen ist“ ersetzt.
2. § 2a wird wie folgt gefasst:

„§ 2a

Die §§ 9 bis 14 des Mutterschutzgesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 

„(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen. Diese Frist verlängert sich auf zwölf Wochen

    1. bei Frühgeburten,
    2. bei Mehrlingsgeburten oder
    3. wenn vor Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung bei dem Kind eine Behinderung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch ärztlich festgestellt wird.

Bei Frühgeburten und sonstigen vorzeitigen Entbindungen verlängert sich die Schutzfrist nach Satz 1 oder nach Satz 2 zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Absatz 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Die Schutzfrist nach Satz 2 Nummer 3 wird nur auf Antrag gewährt. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf der in den Sätzen 1 bis 3 genannten Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem

Zeugnis einer Beschäftigung nichts entgegensteht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 

„(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 und 2 Nummer 1, 3 bis 4 und 6 bis 10 sowie zu den in § 2a genannten Arbeiten herangezogen werden.“
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
 

„(4) Die Dienstbehörde darf eine Beamtin in der nachgeburtlichen Schutzfrist im Rahmen der Aus- und Fortbildung tätig werden lassen, wenn die jeweilige Ausbildungs- und Prüfungsordnung verpflichtende Veranstaltungen vorsieht. Die Beamtin muss das Tätigwerden ausdrücklich gegenüber ihrer Dienstbehörde verlangen. Sie kann ihre Erklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.“
4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2, 2a und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit und während Untersuchungszeiten nach § 7 dieser Verordnung. Bemessungsgrundlage für die Zahlung von Erschwerniszulagen nach der Erschwerniszulagenverordnung sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.“

5. § 4a wird wie folgt gefasst:

„§ 4a

Soweit die in § 1 Absatz 2 und in § 3 Absatz 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 Euro je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuss ist für denselben Zeitraum gezahltes Elterngeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Absatz 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes [Überleitungsfassung für Berlin]) vor Beginn der Elternzeit die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf 204,52 Euro begrenzt.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 wird das Wort „mutmaßlichen“ durch das Wort „voraussichtlichen“ ersetzt.
    - bb) Folgender Satz wird angefügt:
 

„Eine stillende Beamtin soll ihrer Dienstbehörde so früh wie möglich mitteilen, dass sie stillt.“
  - b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Halbsatz 1 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Halbsatz 2 wird das Wort „mutmaßlichen“ durch das Wort „voraussichtlichen“ ersetzt.

7. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Für die Freistellung der Beamtin für Untersuchungen und zum Stillen gilt § 7 des Mutterschutzgesetzes entsprechend.“

8. § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8

Hinsichtlich des Verbotes der Mehrarbeit, der Nacharbeit, der Sonn- und Feiertagsarbeit sowie der einzuhaltenden Ruhezeiten gelten die Regelungen der §§ 4 bis 6 und 28 des Mutterschutzgesetzes entsprechend. § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 des Mutterschutzgesetzes gelten für Beamtinnen während eines Vorbereitungsdienstes, einer Aufstiegs- oder einer Qualifizierungsmaßnahme entsprechend. Ausnahmeentscheidungen entsprechend § 28 des Mutterschutzgesetzes trifft die oberste Dienstbehörde.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Während der Schwangerschaft, bis zum Ablauf von vier Monaten nach einer Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche und bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens bis zum Ablauf von vier Monaten nach der Entbindung, darf die Entlassung von Beamtinnen auf Probe und von Beamtinnen auf Widerruf gegen ihren

Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der oder dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der zwölften Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt ist.“

b) In Absatz 2 werden die Wörter „ein Beamter“ durch die Wörter „eine Beamtin“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Wörter „oder der Ruhestand“ gestrichen.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Die für Finanzen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, die Mutterschutzverordnung in ihrer vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung mit neuem Datum im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin bekannt zu machen.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2019

Der Senat von Berlin

Michael Müller  
Regierender Bürgermeister

Dr. Matthias Kollatz  
Senator für Finanzen

**Verordnung**  
**über die Festsetzung des Bebauungsplans 5-104**  
**im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde**

Vom 10. Dezember 2019

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 2017 (GVBl. S. 664), verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 5-104 vom 18. Oktober 2018 für eine Teilfläche des Grundstücks Krienickesteig 3 im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, wird festgesetzt. Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans VIII-532a im Bezirk Spandau, Ortsteil Hakenfelde, vom 14. Oktober 2002 (GVBl. 2005 S. 713) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung und Geoinformation, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können beim Bezirksamt Spandau von Berlin, Abteilung Bauen, Planen und Gesundheit, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Stadtplanung und Fachbereich Bauaufsicht, kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
  2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs)
- wird hingewiesen.

§ 4

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 und Absatz 2a Nummer 3 und 4 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(2) Die Beschränkung des Absatzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 10. Dezember 2019

Bezirksamt Spandau von Berlin

Gerhard H a n k e  
Stellvertretender  
Bezirksbürgermeister

Frank B e w i g  
Bezirksstadtrat





**Herausgeber:**

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung,  
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

**Redaktion:**

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin  
Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000  
E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de  
Internet: www.berlin.de/sen/justva

**Verlag und Vertrieb:**

Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Luxemburger Straße 449, 50939 Köln  
Telefon: 0221/94373-7000, Telefax 0221/94373-72015  
Kundenservice: Telefon 0263 1/801-2222, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com  
www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

**Bezugspreis:**

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist  
zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte  
Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente.  
Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.  
Preis dieses Heftes 1,60 €

Wolters Kluwer Deutschland GmbH  
Luxemburger Straße 449 • 50939 Köln

Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG